



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Landkreise, kreisfreien Städte
über: Landesverwaltungsamt, Referat 307

Ministerium für Inneres
Halberstädter Str. 2
39112 Magdeburg

Technische Prüfstelle beim DEKRA e. V. Dresden

mit elektronischer Post

**Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Absatz 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-
Zulassungsordnung (StVZO) von den Vorschriften des § 49 a Absatz 1
Satz 1 StVZO und § 53 Absatz 10 Nr. 3 für Feuerwehrfahrzeuge**

Zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von zugelassenen Einsatz- und Kommandofahrzeugen der Feuerwehren ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport folgende Ausnahmeregelung:

Abweichend von § 49a Abs. 1 Satz 1 und § 53 Abs. 10 Nr. 3 StVZO dürfen in Sachsen-Anhalt zugelassene Einsatz- und Kommandofahrzeuge der Feuerwehren im Sinne des § 52 Abs. 3 StVZO wie folgt ausgestattet sein:

Farbgebung

Die Farbgebung richtet sich nach DIN 14502-3 in der jeweils gültigen Fassung. Die Farbgebung kann durch Lackierung oder durch Folien erfolgen.

Nach DIN 14502-3 muss die äußere Farbgebung der Karosserie allseitig jeweils zu mindestens 75 % der anrechenbaren Fläche in der Grundfarbe ausgeführt sein. Da die in Absatz 3 beschriebenen Applikationen wesentlich zur Verbesserung der Tages- und Nachtsichtbarkeit beitragen, können sie bei der Ermittlung der Flächenanteile an Stelle der Grundfarbe angerechnet werden.

Kontur- und Streifenmarkierungen

Einsatz- und Kommandofahrzeuge der Feuerwehren dürfen abweichend von den Bestimmungen des § 53 Absatz 10 Nr. 3 StVZO auch ungeachtet der Fahrzeugmaße mit einer Kontur- oder Streifenmarkierung in Anlehnung an ECE-R 104 versehen sein.

Wenn die vorhandenen Flächen ein Anbringen von retroreflektierenden Streifen in der nach ECE-R 104 vorgegebene Mindestbreite von 50 mm nicht ermöglichen, darf die Streifenbreite auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Eine Streifenbreite von 25 mm soll aber nicht

Magdeburg, 15.06.2015
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
35.31-30021/49a/53 StVZO
Bearbeitet von: Herrn Görlich
Tel.: (0391) 567 - 7582
Fax: (0391) 567 - 7569

E-Mail Adresse:
Olaf.Goerlich@mlv.sachsen-
anhalt.de

Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 567 - 01
Fax: (0391) 567 - 75 10
E-Mail:
poststelle@mlv.sachsen-
anhalt.de
Internet:
[http://www.mlv.sachsen-
anhalt.de](http://www.mlv.sachsen-anhalt.de)

Verkehrsanbindung:
Straßenbahn Linie 6
- Richtung: Herrenkrug
Haltestelle: Jerichower Platz

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

unterschriften werden.

An Fahrzeugen, die mit den nachfolgend genannten fluoreszierend gelben Applikationen versehen sind, dürfen abweichend von ECE-R 104 auch Steifen- oder Konturmarkierungen in fluoreszierend gelb verwendet werden.

Zusätzliche Applikationen gemäß DIN 14502-3

Einsatz- und Kommandofahrzeuge der Feuerwehren dürfen abweichend von den Bestimmungen des § 49 a StVZO Abs. 1 mit zusätzlichen Applikationen gemäß DIN 14502-3 wie folgt ausgestattet sein:

Bei Feuerwehrfahrzeugen mit der **Grundfarbe Feuerrot (RAL 3000)**

Front- und Heckbereich:

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend, abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend).

Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen. An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend) zulässig.

Fahrzeugseiten:

Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „☎ 112“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend).

Bei Feuerwehrfahrzeugen mit der **Grundfarbe Leuchtrot (RAL 3024) oder Leuchthellrot (RAL 3026)**

Front- und Heckbereich:

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/ unten verlaufend, abwechselnd zur Grundfarbe in der Kontrastfarbe weiß (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in weiß (retroreflektierend) zulässig.

Fahrzeugseiten:

Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „☎ 112“ in der Farbe weiß (retroreflektierend).

Nebenbestimmungen

In allen Fällen dürfen die Höchstwerte für die spezifische Rückstrahlung der für die Applikationen verwendeten Materialien die Maximalwerte für die Klasse „C“ nach ECE-R 104 nicht überschreiten.

Im Gutachten für die Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis nach § 13 EG-FGV oder § 19 Abs. 2 i.V.m. § 21 StVZO muss der amtlich anerkannte Sachverständige die Eignung des Fahrzeugs nach StVZO und der einschlägigen Norm oder Richtlinie und die vorschriftenkonforme Anbringung und Beschaffenheit der Leuchtstoffe oder rückstrahlenden Mittel ausdrücklich bestätigen.

In den Zulassungsbescheinigungen Teil I und II ist im Feld 22 bzw. 25 folgender Eintrag vorzunehmen:

„Ausn. gem. § 70 StVZO von § 49a StVZO erteilt am 15.06.2015, MLV-ST 35.11-30021/49a/53StVZO Signalbild nach DIN/EN..... oder Rili

Geltungsdauer und Widerrufsvorbehalt

Die o. g. Ausnahmegenehmigungen werden bis zum Inkrafttreten von entsprechenden bundeseinheitlichen Regelungen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Im Auftrag



Görlich